



Brüssel, den 12. Mai 2026  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0106 (NLE)**

---

---

**9204/26  
ADD 1**

**AELE 26  
N 28  
FL 10  
ISL 17  
MI 467  
EMPL 114  
SOC 257**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Mai 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 192 annex

---

Betr.: ANHANG  
des  
Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES  
über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-  
Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über  
die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier  
Freiheiten zu vertretenden Standpunkt  
(Haushaltslinie 07 20 03 01 — Soziale Sicherheit)

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 192 annex.

Anl.: COM(2026) 192 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2026  
COM(2026) 192 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur  
Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in  
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt**

**(Haushaltslinie 07 20 03 01 — Soziale Sicherheit)**

## ANHANG

### ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

#### **zur Änderung von Protokoll 31 (Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortzusetzen.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

In Artikel 5 Absätze 5 und 14 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „die Haushaltsjahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025“ durch die Worte „die Haushaltsjahre 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft.\*

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*